

Geschäftsordnung

des

Männergesangsvereins Kandern 1832 e.V.

in der Fassung vom 12.01.2014



Sämtliche in der Geschäftsordnung genannten Vorstandsbezeichnungen beziehen sich auch auf die weibliche Geschlechtsform.

§ 1 Zusammensetzung des Männergesangsvereins (MGV)

Der Verein besteht aus:

- a) Männerchor
- b) Frauenchor
- c) Jazzchor
- d) Passivmitglieder

§ 2 Chöre im Männergesangsverein

(1) Die in § 1 genannten Chöre werden jeweils von einem Sprecher, einem Beisitzer und dem Notenwart im Vorstand vertreten.

(2) Jeder Chor ist verpflichtet, die in der Satzung vorgegebenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Dazu zählt insbesondere, regelmäßig an Konzertveranstaltungen aktiv teilzunehmen.

(3) Ebenso ist jeder Chor verpflichtet, durch eigene Veranstaltung oder Mithilfe bei Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb zum wirtschaftlichen Erhalt des Vereins beizutragen.

§ 3 Zusammensetzung der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft des Männergesangsvereins Kandern 1832 e.V. besteht aus:

- a) geschäftsführendem Vorstand gemäß § 7 Abs. (1) der Satzung des MGV
- b) je einem Sprecher der Chöre
- c) je einem Aktivbeisitzer der Chöre
- d) je einem Notenwart der Chöre
- e) 2 Passivbeisitzer
- f) Fähnrich und Vereinsbote

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Beisitzer für besondere Anlässe und Aufgaben benennen. Diese sind, ebenso wie Ehrenvorsitzende, zu Vorstandssitzungen einzuladen und mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnahmeberechtigt.

(3) Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Sicherstellung der Vereinsintegrität.

§ 4 Mitgliederversammlung und Wahlen

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist gemäß Satzung § 6 ff für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes und eines Kassenprüfers beträgt 2 Jahre und wird im rollierenden System wechselseitig wie folgt gewählt:

Erstes Jahr:

1. Vorsitzender
Kassierer
je einen Aktivbeisitzer der Chöre
- 2 Passivbeisitzer
Fähnrich/Vereinsbote
1. Kassenprüfer

Zweites Jahr:

2. Vorsitzender
Schriftführer
je einen Sprecher der Chöre
je einen Notenwart der Chöre
2. Kassenprüfer

(2) Ein Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer bleibt jedoch so lange im Amt bis ein Nachfolger bestellt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

§ 5 Chorleiter

(1) Der jeweilige Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Er stellt die Programme zusammen und trägt hierfür sowie für öffentliche Auftritte die Verantwortung. Das Liedgut, das zu beschaffen ist, und die Liedauswahl sind mit dem Vorstand abzusprechen.

(2) Die Chorleiter leiten die Chorproben und bestimmen nach den gegebenen Verhältnissen die Zahl der abzuhaltenden Proben.

(3) Die Chorleiter können zu den Sitzungen der Vorstandschaft eingeladen werden, wobei ihre Meinung zu musikalischen Fragen zu beachten ist. Die Verpflichtung eines Chorleiters einschließlich Honorarfestsetzung erfolgt auf schriftlicher Basis durch den Vorstand. Die Chorleiter üben ihre Tätigkeit selbständig (freiberuflich) aus und sind beitragsfrei.

§ 6 Verbände

Der Männergesangsverein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes Karlsruhe und des Obermarkgräfler Chorverbandes

§ 7 Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

(1) **Der 1. Vorsitzende** führt die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins und vertritt diesen sowohl nach außen, als auch den Mitgliedern gegenüber. Er hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung eingehalten werden. Ferner hat er darauf zu achten, dass über alle Sitzungen und Versammlungen Protokoll geführt wird. Die verfassten Sitzungs- und Versammlungsprotokolle sind vom 1. Vorsitzenden auch zu unterzeichnen. Eine weitere Aufgabe ist die Überwachung der Kassengeschäfte. Gelder des Vereins müssen, abgesehen von einem kleineren Betrag (z.B. Porto und Telefon), auf einem Konto angelegt werden. Er hat in diesem Zusammenhang das Recht, sich durch Stichproben davon zu überzeugen, dass Schriftführer und Kassier ihre Pflichten erfüllen. Die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben sind Bestandteil seines Handelns. Er hat weiter das Recht, bei der Auswahl der zu singenden Chorwerke gehört zu werden.

(2) **Der 2. Vorsitzende** und zugleich Sängervorstand ist der engste Mitarbeiter des 1. Vorsitzenden. Bei Verhinderung desselben übernimmt er automatisch alle seine Rechte und Pflichten. Er betreut und bearbeitet alle Angelegenheiten der aktiven Sänger. Er beruft im Bedarfsfalle eine Sänger-Zusammenkunft ein. Ferner liegt die Organisation vereinsinterner Feste und Feiern in seinem Verantwortungsbereich.

(3) **Der Kassierer** ist für die gesamte finanzielle Abwicklung und den gesamten Geldverkehr verantwortlich. Er verwaltet und betreut die Mitgliederdaten aller Mitglieder und sorgt für den pünktlichen Einzug der Beiträge. Er ist verantwortlich für die Finanzbuchhaltung nach Kontenrahmen bzw. EDV-Programm. Er bearbeitet die öffentlichen Zuschüsse und ist für die steuerlichen Angelegenheiten mit dem Finanzamt zuständig. Zur alljährlichen Mitgliederversammlung stellt der Kassier einen Rechenschaftsbericht auf und weist das Vorhandensein der Gelder in bar und auf den Konten des Vereins nach. Die Abrechnung ist geordnet aufzulisten, so dass rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die von der Vorstandschaft bestimmten Kassenprüfer die Finanzgeschäfte prüfen können. Als Kassenprüfer sind 2 Mitglieder zu bestellen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.

Der Kassierer ist verantwortlich für die Beachtung der Grundsätze nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(4) **Dem Schriftführer** obliegt die Protokollführung aller Sitzungen und Versammlungen im Verein. Er erstellt zur alljährlichen Mitgliederversammlung einen Bericht, in welchem das Geschehen des abgelaufenen Geschäftsjahres aufgezeichnet ist. Des weiteren ist der Schriftführer verpflichtet, die anfallenden Protokolle geordnet abzuheften und dem 1. und 2. Vorsitzenden je eine Kopie der Sitzungsprotokolle zu fertigen. Er überwacht ferner die Termine für Konzerte und Veranstaltungen und die vorzunehmenden Ehrungen und Ständchen der aktiven Sänger und Sängerinnen. Bei Konzerten des MGV hat der Schriftführer die gesetzlich vorgeschriebenen GEMA-Meldungen vorzunehmen. Der Schriftführer

führt in Absprache mit dem Vorsitzenden die gesamte Korrespondenz des Vereins und hat diese zu archivieren.

(5) **Der Pressewart** übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein. Er ist gehalten, der Tagespresse über Veranstaltungen, Konzerte, Ausflüge usw. zu berichten. Er soll ferner dafür Sorge tragen, dass kurzfristige Hinweise und Mitteilungen für die Sänger selbst in den Lokalteilen der Tageszeitungen erscheinen. Veröffentlichungen in der Presse sind zu dokumentieren. Ist kein Pressewart bestimmt, übernimmt der Schriftführer diese Aufgabe

(6) **Die Sprecher** der Chöre vertreten die Interessen der Aktiven in der Vorstandschaft. Sie machen die Aufzeichnungen über den Besuch der Proben und Veranstaltungen. Zur Generalversammlung ist der Sprecher verpflichtet, einen Jahresbericht des Chores sowie eine genaue Aufstellung über den Probenbesuch eines jeden Sängers/Sängerin, erforderlichenfalls jeder Stimme, abzugeben. Zur Ehrung für guten Probenbesuch bereitet er eine Probenstatistik vor.

(7) **Die Aktivbeisitzer** der Chöre unterstützen die jeweiligen Sprecher und vertreten diese bei Verhinderung.

(8) **Die Notenwarte** führen ein Verzeichnis der vorhandenen Chorwerke und sorgen dafür, dass bei Proben und Konzerten die erforderlichen Noten vorhanden sind. Sie pflegen die geordnete Ablage der Noten. Noten dürfen von den Sängern nur mit Erlaubnis des Vorstandes oder des Chorleiters und mit Wissen des Notenwarts mit nach Hause genommen werden.

(9) **Die Passivbeisitzer** vertreten die Interessen der Passivmitglieder und unterstützen die Vorstandschaft bei Veranstaltungen.

(10) **Der Fähnrich / Vereinsbote** ist in Absprache mit dem Schriftführer verantwortlich für die Verteilung von Vereinspost und Plakatierung für Veranstaltungen innerhalb der Stadt Kandern.

(11) **Kassenprüfer** Der Kassenprüfer hat das Recht - und auch Pflicht - die original Kontoauszüge zu überprüfen. Der Kassenverwalter muss dem Kassenprüfer für sämtliche Konten des Vereins die Kontoauszüge und Belege vorlegen. Auch für die ev. vorhandene Bargeldkasse müssen Belege und ein Kontojournal vorgelegt werden. Eine korrekte Kassenprüfung läuft dann folgendermaßen ab:

- Überprüfung sämtlicher Posten aller Konten und Bargeldkasse.
- Kontrolle des Kassenstandes zum Jahresanfang.
- Feststellung der Summe aller Umsätze.
- Kontrolle des Kassenstandes zu Jahresende.
- Die Differenz des Kassenstandes muss genau der Summe der Umsätze sein.
- Bei der Mitgliederversammlung muss der Kassenprüfer den Vereinsmitgliedern eine Empfehlung abgegeben ob die Entlastung des Kassierers gerechtfertigt ist.

Wenn unregelmäßigkeiten im Kassenbericht festgestellt werden, ist der gesamte geschäftsführende Vorstand unmittelbar darüber zu informieren. Eine genaue Prüfung der Kasse ist kein Misstrauen dem Kassenverwalter gegenüber! Sie beugt aber möglichem Misstrauen vor.

§ 8 Vorstandssitzung

(1) Eine Vorstandssitzung wird bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Vertreter einberufen. Die Teilnahme- und Stimmberechtigung sind in § 3 der Geschäftsordnung geregelt. Die Vorstandssitzung ist das oberste Entscheidungsgremium zwischen den Mitgliederversammlungen.

(2) Eine Vorstandssitzung muss innerhalb 2 Wochen einberufen werden, wenn:

- der Geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit,
 - ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder,
 - eine Sängerversammlung mit Mehrheit,
 - ein Drittel der Vereinsmitglieder
- dies beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder und mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, in der Regel des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Rechte und Pflichten der aktiven Sänger

(1) Jedes aktive Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht in einer Sängerversammlung. Zur Erreichung der Ziele des Vereins hat jedes Mitglied die Pflicht, fördernd insbesondere in der Sängerversammlung mitzuwirken und nach Kräften neue Sänger zu werben.

(2) Bei Ausflügen hat jedes Aktivmitglied das Recht, den für die Gemeinnützigkeit unschädlichen Zuschuss zu erhalten.

§ 10 Sängerversammlung

(1) Alle Angelegenheiten, die die aktiven Mitglieder direkt tangieren, werden in einer Sängerversammlung beraten und beschlossen. Anträge können von jedem aktiven Mitglied mündlich oder schriftlich mindestens 8 Kalendertage vor der geplanten Versammlung beim Vorstand eingebracht werden. Der Vorstand soll eine Tagesordnung in der Probe vor der geplanten Versammlung bekannt geben.

§ 11 Mitwirkung des Vereins bei besonderen Anlässen

(1) Bei Beerdigungen / Abdankung nachstehender Personen mit Kranzniederlegung durch den Verein wird nach Absprache mit den Angehörigen gesungen
- bei Sängern, die bis zum Todestag als aktive Mitglieder geführt wurden, und
- bei Ehrenmitgliedern des Vereins.

(2) Bei Hochzeiten von aktiven Sängern singt der Chor nach Absprache mit dem Brautpaar. Auf Wunsch ebenso bei goldenen oder diamantenen Hochzeiten von Mitgliedern.

(3) Bei Geburtstagen von aktiven Sängern, die das 50. / 60. / 65. usw. Lebensjahr vollenden, überbringt der Verein ebenfalls auf Wunsch einen Gruß mit Gesang. Den passiven Mitgliedern wird dieses Ständchen auch auf Wunsch einmalig zum 75. Geburtstag gesungen.

(4) Sonstige Fälle: Soll bei Personen gesungen werden, die sich um das Wohl des Vereins oder der Gemeinde verdient gemacht haben und die nicht unter die obigen Bestimmungen fallen, so wird von Fall zu Fall durch die Vorstandschaft eine individuelle Regelung vereinbart.

§ 12 Ehrungsordnung

(1) Der Vorstandes ernennt gemäß der Satzung § 3 Abs. (7) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglied können Aktive werden, die mindestens 25 Jahre ununterbrochen in einem Chor des Männergesangsvereines gesungen haben. Ebenso können Passivmitglieder nach 40 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Die Ehrungen des Obermarkgräfler Sängerbundes und des Badischen- sowie des Deutschen Chorverbandes werden entsprechend der jeweiligen Ehrungsordnung vom Schriftführer beantragt.

(3) Der Vorstand kann weitere Ehrungen für außergewöhnliche Verdienste um den Verein oder dem Chorgesang vorschlagen.

(4) Ehrenvorsitzende werden gemäß § 3 Abs. (8) der Satzung von der Mitgliederversammlung ernannt.



§ 13 Beitragsordnung

(1) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschrift erhoben. Ist der Versand einer Rechnung erforderlich, sind zusätzlich 3,00 € Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, bei notwendigen Mahnungen jeweils 4,00 €.

(2) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren erlischt die Mitgliedschaft. Bei Rückbelastungen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, gehen die Bankgebühren zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

(3) Barzahler haben den Beitrag bis zum 30.06. eines Jahres beim Kassierer einzuzahlen.

(4) Adress- und Kontoänderungen sind umgehend dem Schriftführer mitzuteilen.

(5) Kündigungen sind spätestens zum 30.09. eines Jahres schriftlich mitzuteilen.

(6) Beiträge werden jährlich wie folgt erhoben:

- Aktive im Männerchor 40,00 €
- Aktive im Frauenchor 40,00 €
- Aktive im Jazzchor 40,00 €
- passive Mitglieder 15,00 €

(7) Schüler, Studenten und Auszubildende sind auf Antrag beitragsfrei. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandes nachzuweisen.

§ 14 Begriffsbestimmungen

Vorsitzende
geschäftsführender Vorstand
Vorstand

1. oder 2. Vorsitzender gem. Satzung § 7
4 Mitglieder gem. Satzung § 7 Abs (1)
Alle Mitglieder gem. GeO § 3

Vorstand ist ein Organ.
Vorsitzende ist eine Person.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Einberufung und Tagesordnung mitgeteilt werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Geschäftsordnung enthält, ist eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Inkrafttreten

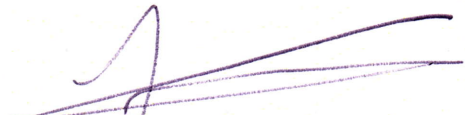
Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.01.2014 mit einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder genehmigt. Sie tritt unverzüglich nach dem Mitgliederbeschluss in Kraft.

Mit der Annahme eines Ehrenamtes haben alle Führungskräfte des Vereins und der Chöre eine verantwortungsvolle Aufgabe übernommen, die sie gewissenhaft erfüllen sollen. Ist jemand nicht in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen, so sollte er dies aus Fairnessgründen dem Vorstand rechtzeitig mitteilen.


Der geschäftsführende Vorstand



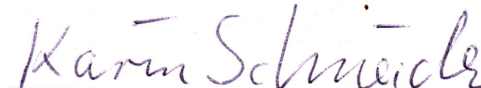
Kurt Lacoste 1. Vorsitzender



Joan Baart 2. Vorsitzender



Heinrich Scherer Kassierer



Karin Schneider Schriftführerin